

FÜR IHRE FRAGEN UND ANLIEGEN

Bauernbund-Jurist

Mag. Wolfgang RAAB Tel. 0732 / 77 38 66-815

Assistenz, Terminvereinbarung

Maria NEUBAUER

Tel. 0732 / 77 38 66-812

Bauernbund-Regionalbüros

Markus BRADLER

(Gmunden, Kirchdorf, Steyr, Vöcklabruck, Wels)

Tel. 0 76 72 / 72 849

DI Michael HARANT

(Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung)

Tel. 0732 / 77 38 66-811

Georg SEIRINGER

(Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried, Schärding)

Tel. 0 77 52 / 822 44

Oberösterreichischer Bauernbund Harrachstraße 12 4010 Linz Tel. 0732 / 77 38 66-0 Fax 0732 / 77 38 66-839 www.ooe.bauernbund.at



Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden vom OÖ Bauernbund unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der OÖ Bauernbund jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen. Herausgeber: OÖ Bauernbund, Harrachstraße 12, 4010 Linz, ZVR: 766573942. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Wolfgang Raab

Veränderliche WERTE 2025

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERLICHEN WERTE 2025



€ 24.40

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE Alleinstehende Pensionisten € 1.273,99

- Eigenpension mit 360 Beitragsmonaten € 1.386,20 - Eigenpension mit 480 Beitragsmonaten € 1.658.05 € 2.009,85 Ehepaare (gemeinsamer Haushalt) mit 480 Beitragsmonaten € 2.235,34 Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr 468.58 703,58 Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr 832,68 Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr Vollwaisen ab dem 24. Lebensiahr € 1.273.99

196,57

BU	ND	ES	PFL	EG	EG	EL	D

Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss

Stufe I	über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	€	200,80
Stufe II	über 95 Std.	€	370,30
Stufe III	über 120 Std.	€	577,00
Stufe IV	über 160 Std.	€	865,10
Stufe V	über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	€	1.175,20
Stufe VI	über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	€	1.641,10
Stufe VII	über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	€	2.146.60

KINDERZUSCHUSS ZUR PENSION

monatlich pro Kind € 29,07

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Bemessungsgrundlage für Pension (bis Jahrgang 1954) € 2.300,10 Beitragsgrundlage für Pensionskonto (ab Jahrgang 1955) € 2.300,10

ARBEITSLOSENGELD

Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung € 18,300,00 Gemeinsame Bewirtschaftung mit Ehegatten € 36.600.00

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN

monatlich 551,10

BEFREIUNG VON RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR **ZUSCHUSS ZU FERNSPRECHENTGELT**

Haushalts-Nettoeinkommen: Haushalt mit 1 Person € 1,426,87 Haushalt mit 2 Personen € 2.251,03 220,16 jede weitere Person

RICHTWERTE FÜR REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

PENSIONISTEN

Automatische Befreiung (ohne Antrag)		
Alleinstehende Pensionisten	€	1.273,99
Verheiratete	€	2.009,85
Erhöhung pro Kind	€	196,57

Gilt für alle Fälle, in denen ein fiktives Ausgedinge anzurechnen ist. Für die Einkommensberechnung ist das Ausgedinge aber nicht heranzuziehen.

Befreiung auf Antrag (wegen besonderer Schutzbedürftigkeit)		
Alleinstehende Pensionisten	€	1.465,09
Verheiratete	€	2.311,33
Erhöhung pro Kind	€	196,57

Bei hohem Medikamentenbedarf (mind. 4 Rezepte/Monat; bei Ehegatten mind. 6 Rezepte/Monat) und zusätzlichen Kostenanteilen für regelmäßige Heilhehelfe

BETRIEBSFÜHRER

wegen geringem Einkommen		
Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€	7.000,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€	11.600,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€	1.000,00
auf Antrag (bei besonders hohen Aufwendungen für Krankheit	u. Gebrec	hen)
Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€	8.000,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€	14.400,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€	1.000,00
Rezeptgebühr pro Verordnung	€	7,55
Behandlungsbeitrag pro Quartal (BSVG)	€	12.45

REZEPTGEBÜHRENOBERGRENZE

Die Rezeptgebühren sind generell mit 2 % des Jahresnettoeinkommens begrenzt. Bei Pensionisten zählt die Nettopension ohne Sonderzahlungen. Mindestbetrag: 2 % des einfachen AZ-Richtsatzes. Die Obergrenze wird somit frühestens nach 38 Rezepten erreicht.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE-UNFALLVERSICHERUNG

Unfälle

nach ASVG € 6.060,00 € 26.144,25 nach BSVG, GSVG € 7.070.00 ab 1. 1. 1999

HÖCHSTBEITRAGS-

GRUNDLAGE

		FAMILIE	NBEIHILFE		
ab Geburt				€	138,40
ab 3 Jahren				€	148,00
ab 10 Jahren				€	171,80
ab 19 Jahren				€	200,40
Die monatliche I	Familie	enbeihilfe erh	öht sich für jedes Kin	d um:	
bei 2 Kindern	€	8,60	bei 5 Kindern	€	38,90
bei 3 Kindern	€	21,10	bei 6 Kindern	€	43,40
bei 4 Kindern	€	32,10	bei 7 Kindern	€	63,10
Zuschlag für erheblich behinderte Kinder				€	189,20

KINDERABSETZBETRAG

wird automatisch (ohne Antrag) zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt / pro Kind € 70,90

MEHRKINDERZUSCHLAG

Vom Familienbeihilfenbezieher im Weg der Arbeitnehmerveranlagung bzw. mit eigenem Formular zu beantragen ab dem 3. Kind / monatlich / pro Kind

KINDERBETREUUNGSGELD

Für Geburten ab 1.3.2017

gilt das neue KBG-Konto je nach Bezugsdauer zwischen 17,65 bis 41,14 Euro täglich oder

täglich einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit Bezugsdauer von max. 14 Monaten (davon mind. 2 Monate der andere Elternteil) zwischen 41,14 bis max. 80,12 Euro (Zuverdienstgrenze ab 2024 8.100 Euro (bis 2023: 7.800 Euro).

Zuschuss bei Mehrlingsgeburten:

Jänner 2025

Stand: ,

ohne Gewähr.

Alle Angaben

Pro weiterem Kind täglich jeweils der halbe Satz des gewählten Kinderbetreuungsgeldes.

WOCHENGELD (BSVG)					
pro Tag	€	70,28			
= in Summe bei Normalgeburt	€	7.941,64			
= in Summe bei Mehrlingsgeburt	€	9.909,48			
		•			

	, or morning og ob are	0.000,.0
	BEITRAGSSÄTZE	
Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
	Betriebshilfegesetz (für Bäuerinnen, die nicht bei der SVS krankenversichert sind)	0,40 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %